



Vertragliche Vereinbarung

nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB über die Darstellungen von Flächen für die
Windenergieanlagen in der Flächennutzungsplanung

Die Stadt Landau in der Pfalz,

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Christof Wolff

und die nachfolgend aufgeführten Verbandsgemeinden

- Verbandsgemeinde Annweiler,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Ludwig Lehnberger
- Verbandsgemeinde Bad Bergzabern,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Hermann Bohrer
- Verbandsgemeinde Edenkoben,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Olaf Gouasé
- Verbandsgemeinde Herxheim,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Elmar Weiller
- Verbandsgemeinde Landau-Land,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Stalter
- Verbandsgemeinde Maikammer,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl Schäfer
- Verbandsgemeinde Offenbach,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Axel Wassyl
- nachfolgend Kommunen genannt -

schließen folgenden Vertrag

Teil I

Vorbemerkungen

1. Zur planungsrechtlichen Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich steht den Kommunen das Instrument der Darstellung von speziellen geeigneten Flächen für Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 3 BauGB im Flächennutzungsplan zur Verfügung. Soweit im Flächennutzungsplan solche speziell für Windenergieanlagen vorgesehene Flächen dargestellt werden, steht diese Ausweisung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb dieser Flächen in der Regel entgegen, wenn sich dieses Ziel ausdrücklich aus den Planunterlagen und der Begründung ergibt.

2. Hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen bestehen zwischen den genannten Kommunen vielfältige Gemeinsamkeiten sowie funktionale und gestalterische Wechselwirkungen. Der gesamte Planungsraum (Landkreis Südliche Weinstraße und Stadt Landau) liegt im erweiterten Einzugsbereich der hoch verdichteten Räume Rhein-Neckar bzw. Mittlerer Oberrhein mit ausgeprägten Pendlerverflechtungen in die Arbeitsmarktzentren entlang des Rheins. Der Planungsraum übernimmt seinerseits wichtige Ergänzungs- und Entlastungsfunktionen für die Bevölkerung im hochverdichteten Raum.

Die kreisfreie Stadt Landau ist das gemeinsame und nach wie vor dominante Arbeitsmarkt-, Dienstleistungs-, Kultur- und Freizeitzentrum innerhalb des Planungsraumes.

Auch in naturräumlicher Hinsicht ist der Planungsraum insoweit homogen, als er in der „Übergangszone“ zwischen dem Pfälzer Wald, dem Haardtrand und dem Vorderpfälzer Tiefland liegt.

Die von den vertragschließenden Kommunen vorgeschlagenen Flächen für die Nutzung der Windenergie haben auch meist lagebedingte Auswirkungen auf benachbarte Gemeinden. Dies erfordert eine enge Abstimmung zwischen den genannten Kommunen, so dass entsprechende interkommunale Vereinbarungen geboten sind.

Es besteht aus genannten Gründen zwischen den Kommunen darüber Einigkeit, dass die Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich am besten in der Rechtsform einer gemeinsamen Vereinbarung über entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan gemäß § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB erfolgen soll.

3. Mit dieser Vereinbarung soll eine gegenseitige Verpflichtung der Kommunen zur Ausweisung von abgestimmten Flächendarstellungen in den Flächennutzungsplänen für Windenergieanlagen begründet werden, bei denen die Belange aller betroffenen Kommunen berücksichtigt sind und die zugleich als gemeinsame Standortdarstellung aller genannten Kommunen dienen soll. Mit dieser Standortzuwei-

sung ist das Planungsziel verbunden, dass Windenergieanlagen auf allen anderen Flächen der Kommunen unzulässig sein sollen.

4. Fachliche Grundlage für die Darstellung der Flächen für Windenergieanlagen ist die gemeinsame Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen für den Bereich des Landkreises Südliche Weinstraße und der Stadt Landau unter Berücksichtigung der jeweiligen kommunalen Gegebenheiten und der im Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP III 1995) sowie im Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004 enthaltenen überörtlichen Zielvorgaben für den vorliegenden Planungsraum.
5. Die Vereinbarung wird als Teil der Gesamtabwägung von den jeweiligen politischen Gremien beraten und beschlossen.

Teil II

Vertragsinhalt

§ 1

Grundlagen und Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die Abstimmung und Koordination der Darstellung von geeigneten Flächen (Konzentrationszonen) für Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 3 BauBG in den Flächennutzungsplänen der vertragsschließenden Kommunen auf der Grundlage der Untersuchung zur Steuerung von Windenergiestandorten im Landkreis Südliche Weinstraße und der Stadt Landau und der daraus entwickelten gemeinsamen Konzeption gem. § 2 dieser Vereinbarung. Hierzu werden entsprechend den vielfältigen landschaftlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten und Eignungen der betroffenen Gemeindegebiete gemeinsame Flächen zur Konzentration von Windenergieanlagen dargestellt, die damit der notwendigen Kooperation zur Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum Rechnung tragen.
2. Das Vertragsgebiet umfasst die gesamten Gemarkungen der Vertragspartner.

§ 2

Gemeinsame Grundkonzeption zur Ausweisung von geeigneten Flächen für Windenergieanlagen

1. Konzeptionelles Vorgehen

Auf der Grundlage der Standortuntersuchung gem. § 1 dieses Vertrages für Windenergieanlagen legen die Kommunen den Darstellungen der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan folgende Konzeption zugrunde:

Die künftigen potentiellen Standorte für Windenergieanlagen sollen sich auf klar begrenzte Bereiche konzentrieren, die für die vorgesehene Nutzung geeignet sind.

Die Eignung dieser Standortbereiche bezieht sich einmal auf die Verträglichkeit mit anderen Nutzungen unter Berücksichtigung eines möglichst geringen Störpotentials für Mensch, Natur und Landschaft und zum anderen auf die Einschätzung der notwendigen technischen Standortvoraussetzungen (Windhöffigkeit, Netzanbindungen, Erschließung).

Die Umsetzung der Konzeption zur Windenergienutzung erfolgt durch Aufstellung, Ergänzung oder Teiländerung der jeweiligen Flächennutzungspläne; die beabsichtigten Darstellungen sind Gegenstand dieser interkommunalen Vereinbarung gemäß § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB.

2. Räumliche Struktur

Die beteiligten Kommunen liegen gem. Landesentwicklungsprogramm III (LEP III 1995) Rheinland-Pfalz und nach dem rechtsverbindlichen Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004 im verdichteten Raum bzw. ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen.

Die Struktur des Planungsraumes ist gekennzeichnet durch einen in der Vergangenheit flächendeckend stetigen Bevölkerungsanstieg. Die Dynamik des Bevölkerungszuwachses korreliert jedoch sehr stark mit der Konzentration von Flächenrestriktionen im Siedlungsumfeld sowie der Entfernung zu den großen Arbeitsmarktzentren.

Der Planungsraum verfügt insgesamt über eine gut ausgebaute Verkehrsinfrastruktur mit günstigen Erreichbarkeitsverhältnissen zu den überregionalen und großräumigen Straßenverkehrsachsen sowie den Knoten des Schienenverkehrs.

Diese Voraussetzungen fördern die Standortgunst des Planungsraumes und verstärken die bereits bestehenden, einander vielfältig überlagernden Nutzungskonflikte. Die Nutzungskonflikte machen es erforderlich, insbesondere zur Vermeidung von störenden Beeinträchtigungen des Fremdenverkehrs und der Naherholung Schwerpunkte für die weitere räumliche Entwicklung zu setzen.

Aus ökologischer und siedlungsstruktureller Sicht zählt der verdichtete bzw. ländlich strukturierte Raum mit Verdichtungsansätzen zu den Räumen, in denen Maßnahmen und Ziele so auszurichten sind, dass vorhandene Beeinträchtigungen vordringlich abgebaut, neue vermieden und die Leistungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen wiederhergestellt bzw. verbessert werden.

3. Grundlage der durchgeführten Untersuchung ist ein gemeinsam vereinbarter Katalog von Prüfkriterien und Abstandserfordernissen. Im Ergebnis liegt ein Standortkonzept für die Nutzung der Windenergie vor, das folgende Standorte umfasst:

Offenbach

In Offenbach ist eine Fläche von ca. 25 ha im südlichen Teil des Gemeindegebietes zur Nutzung für die Windenergie geeignet (Anlage 1).

Herxheimweyher

In Herxheimweyher ist eine Fläche im Nordosten des Gemeindegebiets von ca. 62 ha zur Nutzung der Windenergie geeignet (Anlage 2).

§ 3

Verpflichtungen der Vertragspartner

1. Auf der Grundlage der gemeinsamen Grundkonzeption verpflichten sich die Verbandsgemeinden Herxheim und Offenbach zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergieanlagen nach § 2 dieses Vertrages in der anstehenden Änderung oder Aufstellung ihrer jeweiligen Flächennutzungspläne. Gleichzeitig werden die Vertragspartner alle übrigen Gemeindeflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen ausschließen. Soweit sich im Aufstellungsverfahren abwägungserhebliche Belange ergeben, deren sachgerechte Berücksichtigung eine Änderung der dargestellten Konzentrationszonen erfordert, verpflichten sich die Vertragspartner, die vorliegende Vereinbarung diesen Erfordernissen anzupassen.
2. Die in der Anlage zu dieser Vereinbarung dargestellten Konzentrationszonen dienen auch dem jeweiligen Bedarf an Windkraftanlagen aller Vertragspartner.
In die Begründungen und in die Planzeichnungen der Flächennutzungspläne werden textliche und zeichnerische Hinweise aufgenommen; auf die dargestellten Konzentrationszonen, die dem Flächenbedarf aller Vertragspartner dienen, wird verwiesen.
3. Diese Vereinbarung durchläuft zusammen mit den Planwerken der FNP-Änderungen die jeweiligen Aufstellungsverfahren und wird den Erläuterungsberichten der Flächennutzungspläne bzw. den FNP-Teiländerungen beigelegt.
4. Die Vereinbarung über die Darstellung von Windenergiestandorten in den jeweiligen Flächennutzungsplänen kann von den beteiligten Kommunen nur gemeinsam aufgehoben, geändert oder ergänzt werden.
Sind die Voraussetzungen für eine gemeinsame Planung nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB entfallen oder ist ihr Zweck erreicht, können die Kommunen den Flä-

chennutzungsplan für ihr Gemeindegebiet in den der Bindungswirkung unterliegenden Teilen ändern oder ergänzen; vor Einleitung des Bauleitplanverfahrens ist die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich.

§ 4

Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist mehrfach ausgefertigt. Jeder der Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Ausfertigungen erhält auch die Planungsgemeinschaft Rheinpfalz und die Landrätin des Landkreises Südliche Weinstraße.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Landau in der Pfalz, den 24. 11. 2005

Für die

Stadt Landau in der Pfalz



Verbandsgemeinde Annweiler



Verbandsgemeinde Bad Bergzabern



Verbandsgemeinde Edenkoben



Verbandsgemeinde Herxheim



Verbandsgemeinde Landau-Land



Verbandsgemeinde Maikammer



Verbandsgemeinde Offenbach

